

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 13/11 S

L 8 SO 313/11 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 62 SO 51/11 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Hannover. Mit Schreiben vom 14.11.2011 hat sie Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt, mit dem die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 22.9.2011 zurückgewiesen wurde (*Beschluss vom 20.10.2011*).
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zu-
treffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde
an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen
Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

